

Verordnung der Gemeinde Schwepnitz über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

Aufgrund von § 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 01. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwepnitz am 06.10.2011 mit BeschlussNr.194-27/2011verordnet:

§ 1

Nach Maßgabe von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen dürfen Verkaufsstellen in der Gemeinde Schwepnitz, im Ortsteil Grüngräbchen, jeweils am Sonntag vor und nach dem Pfingstsonntag in der Zeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr anlässlich der Rhododendronblüte in der Gärtnerei geöffnet sein

§ 2

Nach Maßgabe von § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen dürfen Verkaufsstellen in der Gemeinde Schwepnitz, im Ortsteil Schwepnitz am ersten Adventssonntag in der Zeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr, beschränkt auf das Gebiet der Dresdner Straße und Schulstraße, anlässlich des Schwepnitzer Weihnachtsmarktes geöffnet sein.

§ 3

Begriffsbestimmungen:

Verkaufsstellen sind Einrichtungen, bei denen von einer festen Stelle aus regelmäßig Waren zum Verkauf an jedermann gewerblich angeboten werden.

Dem gewerblichen Anbieten steht das Zeigen von Mustern, Proben und Ähnlichem gleich, wenn Warenbestellungen in diesen Einrichtungen oder eigens für diesen Zweck in bereitgestellten Räumen entgegengenommen werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Schwepnitz über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage vom 08.11.2007 (Beschl. Nr. 267-37/2007) außer Kraft.

Schwepnitz, den 10.10.2011

Elke Röthig
Bürgermeisterin